

Offener Brief

der Thüringer Ortsverbände des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen an die Abgeordneten des Thüringer Landtages zur Neufassung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) zum 1. Februar 2011

- Beseitigung des Finanzierungsvorbehaltes in §§ 2 und 10 -

Datum:.....

Sehr geehrte/r

in Auswertung der Foren zur diesjährigen Aktion „dieGesellschafter.de“, mit dem Motto „Inklusion - Dabei sein! Von Anfang an!“, hat sich erneut gezeigt, dass der Abbau von Barrieren zur Verbesserung der Teilhabebedingungen für Menschen mit Behinderungen an fehlenden finanziellen Mittel in den kommunalen Strukturen scheitert.

Begünstigt wird diese Tatsache durch die **Finanzierungsvorbehalte** im ThürGIG in § 2 „Die entstehenden Kosten müssen vertretbar sein.“ bzw. in § 10 „...soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.“ Mit anderen Worten: Dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderung können mit der Berufung auf die tatsächlich (oder angeblich) fehlende Finanzierbarkeit nicht in die Tat umgesetzt werden.

Wirft man aber demgegenüber einen Blick auf § 11 (Ruhegehalt) des Thüringer Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Thüringer Ministergesetz), werden hier – mit Blick auf ein prominentes Beispiel – Personen konkrete finanzielle Leistungen aus Steuermitteln zugesichert, ohne dass eine Prüfung der „Vertretbarkeit“ oder „Verhältnismäßigkeit“ stattfindet. Hierdurch entsteht in der Wahrnehmung der Bevölkerung ein nicht zu vermittelnder Wertungswiderspruch.

Solche Ungerechtigkeiten zu beseitigen, bietet die laut Gültigkeitsfrist zum 1. Februar 2011 zwingend erforderliche Überarbeitung des ThürGIG in der Form an, dass zur Finanzierung des Abbaues von Barrieren in den kommunalen Haushalten und bei entsprechenden Investitionen ein bestimmter Prozentsatz des wertmäßigen Gesamtumfangs für diesen Zweck anzusetzen ist.

Dies in die Gesetzesnovelle einzubringen und der Neufassung nur mit dieser wertmäßigen Festbeschreibung zuzustimmen, darum bitten wir Sie im Interesse der Menschen mit Behinderungen, um diesen – besser als bisher – selbst bestimmte Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Für Ihre Bemühungen diese zu erreichen, danken wir im Namen aller Menschen mit Handikap in Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

VdK Ortsverband.....



Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland seit 1994:
"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden"

In der Präambel der Verfassung des Freistaates Thüringen seit 1993:
„...das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu organisieren ...“

